

Verordnungsanpassungen aufgrund der Übernahme des EU-Migrations- und Asylpakts

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen
Flüchtlingshilfe (SFH)

Bern, 13. Oktober 2025

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
IBAN : CH92 0900 0000 3000 1085 7

Sprachversionen
Deutsch (Originalversion), Französisch («Das Wichtigste in Kürze», Übersetzung)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Das Wichtigste in Kürze.....	4
3	Verordnungsanpassungen aufgrund des Bundesbeschlusses zur Übernahme und Umsetzung der AMMR-Verordnung	5
3.1	Kriterienkatalog für Selbsteintritte (Art. 29a AsylV1)	5
3.2	Tonaufnahmen.....	6
3.2.1	Verzicht der Tonaufnahme im Dublin-Verfahren (Art. 20b ^{bis} AsylV1)	7
3.2.2	Entschädigung der Rechtsvertretung (Art. 20b ^{bis} AsylV1)	7
3.2.3	Anhören der Tonaufnahmen im Dublin-Verfahren (Art. 11e AsylV3).....	8
3.3	Familie (Art. 73c VZAE)	8
3.4	Kinder.....	9
3.4.1	Vertrauensperson (Art. 88a VZAE)	9
3.4.2	Abklärung Kindeswohl (Art. 7 AsylV1).....	10
3.5	Unverhältnismässige Verlängerung der Überstellungsfristen	10
4	Verordnungsanpassungen aufgrund des Bundesbeschlusses zur Übernahme und Umsetzung der Eurodac-Verordnung	12
4.1	Abnahme und Auswertung von biometrischen Daten (Art. 6 AsylV3).....	12
4.2	Datenschutz (Art. 87e VZAE)	13
5	Verordnungsanpassungen aufgrund des Bundesbeschlusses zur Übernahme und Umsetzung der Überprüfungsverordnung.....	13
5.1	Sprache (Art. 68a VEV).....	14
5.2	Korrekturen im Überprüfungsformular (Art. 68d VEV).....	14
5.3	Regelung der Modalitäten der Gesundheits- und Vulnerabilitätsabklärung	15
5.5	Abs. 2 Das SEM erlässt einen transparenten Kriterienkatalog für das Überprüfungsverfahren im Landesinneren. Zugewiesenes Zentrum (Art. 8 AsylV1) 15	
5.6	Festhaltungen	16

1 Einleitung

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme, sie fokussiert sich in der vorliegenden Vernehmlassungsantwort auf die für sie relevantesten Themen. Wenn zu einem Punkt keine Stellung bezogen wird, ist dies nicht als Zustimmung zu werten.

Im September 2020 präsentierte die Europäische Kommission den Entwurf eines neuen EU-Pakts zu Migration und Asyl¹, im Mai 2024 wurde der Pakt nach langen Verhandlungen von EU-Rat und EU-Parlament verabschiedet. Die neuen Regelungen, eine Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), sollen ab Sommer 2026 angewendet werden und die europäische Asyl- und Migrationspolitik grundlegend reformieren.

Als assoziierter Schengen-/Dublin-Staat betrifft diese Reform auch die Schweiz. Sie soll einzelne EU-Verordnungen ganz oder teilweise übernehmen. Für die Umsetzung braucht es Anpassungen im Schweizer Recht. Die vorliegende Vernehmlassung betrifft die aus dem EU-Pakt zu Migration und Asyl folgenden Anpassungen im Schweizer Recht auf Verordnungsebene. Die SFH hat sich bereits im Zuge der [Vernehmlassung zu den Gesetzesänderungen](#) ausführlich zur Übernahme der einschlägigen Teile des EU-Paktes zu Migration und Asyl geäußert.

2 Das Wichtigste in Kürze

Im Asyl- und Migrationsbereich braucht es zwingend eine europäische Zusammenarbeit sowie europäische Standards. Die SFH steht daher zur Schengen/Dublin-Assoziierung der Schweiz, die nicht aufs Spiel gesetzt werden sollte. Die SFH kritisiert allerdings, dass mit dem EU-Pakt auf Kosten des dringend nötigen Schutzes für Geflüchtete primär massive Verschärfungen eingeführt werden. Auf den Pakt selbst hat die Schweiz keinen Einfluss mehr. Sie sollte indes bei dessen nationaler Umsetzung den vorhandenen Spielraum nutzen.

Die SFH erachtet es als problematisch, dass die vorliegende Vernehmlassung eröffnet wurde, bevor die Gesetzesänderungen beschlossen wurden. Grundsätzlich verweist die SFH deshalb auf ihre Forderungen und Vorschläge im Rahmen der [Vernehmlassung zu den Gesetzesänderungen](#).

In Bezug auf die Verordnungsänderungen fordert die SFH weitere Anpassungen zur Stärkung der Rechte von Schutzsuchenden. Insbesondere soll ein verbindlicher Kriterienkatalog für zwingende Selbsteintritte auf Verordnungsebene eingeführt werden. Ausserdem muss der zusätzliche Aufwand der Rechtsvertretungen im Zusammenhang mit Tonaufnahmen möglichst klein gehalten und entschädigt werden. Weitere Forderungen betreffen das Dublin- und das Screening-Verfahren sowie den Datenschutz.

¹ Wobei einzelne Elemente aus einem gescheiterten Reformvorschlag von 2016 übernommen wurden.

3 **Verordnungsanpassungen aufgrund des Bundesbeschlusses zur Übernahme und Umsetzung der AMMR-Verordnung**

3.1 **Kriterienkatalog für Selbsteintritte (Art. 29a AsylV1)**

Die Möglichkeit, Asylgesuche im nationalen Verfahren zu prüfen, obwohl ein anderer Staat zuständig wäre, bot bisher Art. 17 Dublin-III-VO und wird im neuen Regelwerk in Art. 35 AMM-VO explizit weitergeführt. Die Schweiz macht davon jedoch nur sehr restriktiv² Gebrauch. Für eine solidarische Umsetzung des Paktes sowie um Einzelfällen gerecht zu werden, ist eine grosszügigere Praxis der Schweizer Behörden bezüglich Selbsteintritte notwendig. Die SFH schlägt vor, einen transparenten Kriterienkatalog auf Verordnungs- oder Weisungsebene zu schaffen, nach welchem die Schweiz Selbsteintritte vornimmt.

Zusätzlich fordert die SFH zwingende Selbsteintritte der Schweiz in folgenden Konstellationen:

- Wenn absehbar ist, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung keine Überstellung innerhalb der nächsten sechs Monate möglich ist, weil Mängel im Zielstaat bestehen, dieser einen Aufnahmestopp ausgerufen hat oder unter Migrationsdruck steht.
- Wenn eine Person krank und absehbar auf eine Behandlung angewiesen ist, die länger als die für die Überstellung grundsätzlich vorgesehenen sechs Monate dauert.
- Wenn eine Überstellung den Gesundheitszustand einer Person massgeblich verschlechtern würde.
- Wenn das in der AMM-VO geregelte administrative Zuständigkeitsverfahren von der asylsuchenden Person unverschuldet länger als zwölf Monate dauert. Das Zuständigkeitsverfahren bezweckt die rasche Bestimmung des verantwortlichen Mitgliedstaats, um den effektiven Zugang zum Asylverfahren zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Asylgesuche nicht zu gefährden. Dieses Ziel bleibt gemäss den Erwägungsgründen 37 und 64 auch in der AMM-VO erhalten. Eine Verfahrensdauer von mehr als zwölf Monaten widerspricht aus Sicht der SFH dem Zweck des Zuständigkeitsverfahrens und ist unverhältnismässig.
- Wenn es sich um eine unbegleitete minderjährige Person handelt, die keine Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte in anderen Mitgliedstaaten hat und der Selbseintritt dem Kindeswohl dient.
- Wenn sich eine verwandte oder sonstige Person, zu der ein nahes Verhältnis besteht, in der Schweiz befindet, welche die asylsuchende Person im Falle einer Statusgewährung bei der Integration unterstützen kann.

Ein verbindlicher Kriterienkatalog ist nicht als abschliessend zu sehen, es besteht kein Ausschluss von Fällen, die nicht unter einen Punkt des Kataloges fallen würden. Entsprechend besteht kein Anlass zur Sorge, dass ein verbindlicher Kriterienkatalog dem Einzelfall nicht gerecht werden könnte.³

² 82 Fälle im Jahr 2024, wenn man die Fälle abzieht, die nicht Italien (aufgrund Annahmestopp Italiens), Griechenland oder Ungarn (Überstellung durch die Rechtsprechung eingeschränkt) betrafen.

³ Argumentation Bundesrat, Botschaft Gesetzesänderungen EU-Pakt, S. 64 f.

Vorschlag SFH:

Art. 29a Abs. 3^{bis} Asylverordnung 1 (AsylV)1 (neu)

Das SEM behandelt das Gesuch ausnahmsweise auch dann, wenn die Prüfung ergeben hat, dass ein anderer Staat dafür zuständig ist, wenn einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:

- a. wenn absehbar ist, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung keine Überstellung innerhalb der nächsten sechs Monate möglich ist;**
- b. wenn eine Person krank und absehbar auf eine Behandlung angewiesen ist, die länger als die für die Überstellung grundsätzlich vorgesehenen sechs Monate dauert;**
- c. wenn eine Überstellung den Gesundheitszustand einer Person massgeblich verschlechtern würde;**
- d. wenn das in der Verordnung (EU) 2024/1351 geregelte administrative Zuständigkeitsverfahren von der asylsuchenden Person unverschuldet länger als zwölf Monate dauert;**
- e. wenn die asylsuchende Person minderjährig ist und keine Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte in anderen Mitgliedstaaten hat und der Selbsteintritt dem Kindeswohl dient;**
- f. wenn sich eine verwandte oder sonstige Person, zu der ein nahes Verhältnis besteht, in der Schweiz befindet, welche die asylsuchende Person im Falle einer Statusgewährung bei der Integration unterstützen kann.**

Mittels diverser Anpassungen von Fristen in der AMM-VO wird die Bindung der asylsuchenden Person an einen bestimmten Staat verstärkt und verlängert (Beispiele: Art. 29 Abs. 4 AMM-VO zu den abgelaufenen Visa-/Aufenthaltsbewilligungen; Art. 33 AMM-VO zur Verlängerung der Zuständigkeitsdauer von 12 auf 20 Monate). **Die SFH fordert, die individuelle Lebenssituation der Menschen abzuwägen und humanitäre Selbsteintritte zu verfügen, um stossende Situationen zu vermeiden.**

3.2 Tonaufnahmen

Aus Sicht der SFH ist die Verwendung von Tonbandaufnahmen bei der persönlichen Anhörung nach Art. 22 AMMR-VO grundsätzlich zu begrüssen. Dabei sind die Regelungen aus dem Datenschutzgesetz⁴ zu beachten und es ist insbesondere sicherzustellen, dass diese Aufnahmen geschützt aufbewahrt werden und nicht länger, als dies für das Verfahren notwendig ist. Den spezifischen Umständen einer Tonaufnahme, namentlich der zusätzlichen Komponente einer Identifikation durch Stimmerkennung, ist im Rahmen von erhöhten Datenschutzanforderungen Rechnung zu tragen.

⁴ Datenschutzgesetz (DSG) vom 25. September 2020, SR 101.

3.2.1 Verzicht der Tonaufnahme im Dublin-Verfahren (Art. 20b^{bis} AsylV1)

Dass Asylsuchende das SEM um Verzicht der Tonaufnahme ersuchen können, begrüsst die SFH. Sie fordert aber, dass im entsprechenden Artikel der AsylV1 ergänzt wird, dass der asylsuchenden Person dadurch kein Nachteil entsteht. Insbesondere darf das Ersuchen um Verzicht der Tonaufnahme nicht als Verletzung der Mitwirkungspflicht gewertet werden.

Zudem soll in allen Fällen, in denen keine Tonaufnahme erstellt wird, ein Befragungsprotokoll inklusive Rückübersetzung und Unterschrift aller Beteiligten aufgesetzt werden und nicht wie vorgesehen lediglich ein «Befragungsbericht».

Vorschlag SFH

Art. 20b^{bis} Asylverordnung 1 (AsylV1)

Abs. 3: Verhindert ein technisches Problem die Tonaufnahme seit mehr als fünf Tagen, so wird auf die Tonaufnahme verzichtet. **In diesem Fall wird die Befragung in einem Protokoll festgehalten.**

Abs. 4: Wird auf eine Tonaufnahme verzichtet, weil die asylsuchende Person oder ihre Rechtsvertretung darum ersucht hat, so hält das SEM dies sowie die entsprechende Begründung schriftlich fest. **Der asylsuchenden Person entstehen dadurch keine Nachteile. In diesem Fall wird über die Befragung ein Protokoll geführt.**

3.2.2 Entschädigung der Rechtsvertretung (Art. 20b^{bis} AsylV1)

Durch die Modalitäten der Tonaufnahme, die in der AsylV3 geregelt sind, können Rechtsvertretungen Mehraufwände entstehen, insbesondere durch die Vorgabe, die Tonaufnahmen vor Ort anzuhören. Dieser zusätzliche Aufwand für die Rechtsvertretungen muss entschädigt werden.

Vorschlag SFH

Art. 20b^{bis} Abs. 5 Asylverordnung 1 (AsylV1)

Die Modalitäten der Tonaufnahme richten sich nach Artikel 11e der Asylverordnung 3 vom 11. August 1997. **Der dadurch anfallende Mehraufwand für die Rechtsvertretung ist vom Bund zu entschädigen.**

3.2.3 Anhören der Tonaufnahmen im Dublin-Verfahren (Art. 11e AsylV3)

Die SFH versteht Art. 11e Abs. 3 lit. b AsylV3 dahingehend, dass Tonbandaufnahmen vor Gericht als Beweismittel dienen können. Die SFH hat dies in ihrer Vernehmlassung zu den Gesetzesanpassungen⁵ gefordert und begrüsst dies entsprechend.

Die in Art. 11e Abs. 4 AsylV3 erwähnte Möglichkeit der Rechtsvertretung, die Tonaufnahme auf Ersuchen vor Ort anhören zu können, ist aus Sicht der SFH zu offen formuliert. Ungeachtet der erforderlichen Aufwandsentschädigung (vgl. Ausführungen zu Art. 20b^{bis} Abs. 5 AsylV1) muss aus Sicht der SFH klar sein, dass für die Wahl des Ortes für das Anhören einer Tonbandaufnahme die Präferenz der jeweiligen Rechtsvertretung ausschlaggebend ist.

In jedem Fall soll die Tonaufnahme transkribiert und automatisch den Akten beigelegt werden. Anderenfalls ist die Einhaltung der sehr kurzen Beschwerdefristen nicht einzuhalten, insbesondere wenn es zu einer Mandatsniederlegung der ursprünglich mandatierten Rechtsvertretung kommt. Ohne die Möglichkeit einer vorgängigen Einsicht der Transkription ist das Recht auf eine wirksame Beschwerde aus Sicht der SFH gefährdet.

Vorschlag SFH:

Art. 11e Asylverordnung 3 (AsylV3)

Abs. 4: Die asylsuchende Person oder ihre Rechtsvertretung kann darum ersuchen, die Tonaufnahme vor Ort anzuhören. **Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, weist das SEM den von der Rechtsvertretung gewünschten SEM-Standort und Termin zu.**

Abs. 5: Die Tonaufnahme wird in jedem Fall transkribiert und den Akten beigelegt.

3.3 Familie (Art. 75a VZAE)

Die SFH begrüsst, dass die Definition des Begriffs «Familienangehörige» in Art. 2 (8) AMM-VO der Realität angepasst wurde und auch Familien berücksichtigt, die ausserhalb ihres Herkunftslands gegründet wurden.⁶ Sie bedauert jedoch, dass Familien, die nach Ankunft in der Schweiz gegründet wurden, nicht darunterfallen sollen. Für diese Konstellationen sieht die SFH jedoch im Einzelfall aufgrund von Art. 8 EMRK die Pflicht der Schweiz, die Familieneinheit dennoch zu berücksichtigen und Familien nicht zu trennen.

⁵ Vernehmlassungsantwort der SFH vom 14. November 2024 zu Genehmigung und Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) 2024/1351, (EU) 2024/1359, (EU) 2024/1349, (EU) 2024/1358 und (EU) 2024/1356 (EU-Migrations- und Asylpakt) (Weiterentwicklungen des Schengen- und des Dublin-/Eurodac-Besitzstands).

⁶ Um eine einheitliche Anwendung der AMM-VO zu gewährleisten, ist klar, dass die Definitionen des ersten Teils der AMM-VO relevant sind. Dem trägt der geplante Art. 1 Bst. e AsylV1 Rechnung, in dem explizit darauf verwiesen wird. Die SFH begrüsst dies.

Ebenfalls zu begrüßen sind aus Sicht der SFH die Bestrebungen für raschere Familienzusammenführungen in der AMM-VO. Die Überarbeitung der Beweisregeln im EU-Regelwerk ist ein wichtiger Schritt dazu. Die in Erwägungsgrund 54 der AMM-VO enthaltenen Elemente sollten aus Sicht der SFH für sämtliche Verfahren zur Familienzusammenführung gelten. Die SFH fordert deshalb, dass die Vorgaben an die Beweisführung zur Familienzusammenführung zwecks Rechtsgleichheit auch auf nationaler Verordnungsebene festgehalten werden.

Vorschlag SFH:

Art. 75a Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) (**neu**)

Abs. 1 Für den Familiennachzug sind formelle Beweise wie Originalbelege und DNA-Tests nicht erforderlich, wenn die vorgebrachten Indizien kohärent, überprüfbar und hinreichend detailliert sind.

Abs. 2 Wenn die betroffenen Personen aus Gründen, die sie nicht zu verantworten haben, nicht in der Lage sind, formelle Beweise wie Originalbelege und DNA-Test vorzulegen, soll auf Grundlage der vorgebrachten Indizien entschieden werden.

Die SFH fordert, dass die Behörden alle verfügbaren Informationen, einschliesslich Fotos, Kontaktnachweise und Zeugenaussagen in Betracht ziehen, um eine angemessene Beurteilung der Beziehung vorzunehmen. Zudem sollen die Behörden eine breite und realistische Auslegung dessen vornehmen, was «kohärente, nachprüfbare und hinreichend detaillierte» Indizien sind, und keine unverhältnismässig hohen Anforderungen stellen. Dieser Ermessensspielraum sollte zugunsten des Schutzes der Familieneinheit genutzt werden. Schliesslich sollten die Behörden relevante Beweise auch nach Ablauf der Fristen akzeptieren, solange noch keine Entscheidung getroffen wurde.

3.4 Kinder

3.4.1 Vertrauensperson (Art. 88a VZAE)

Aus Sicht der SFH muss das Kindeswohl immer die oberste Priorität einer Vertrauensperson sein. Die SFH fordert deshalb, diese übergeordnete Prämisse explizit festzuhalten. Im Zweifelsfall muss von der Minderjährigkeit ausgegangen werden und entsprechende Massnahmen müssen veranlasst werden.

Vorschlag SFH:

Art. 88a Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Abs. 1: In Wegweisungsverfahren kann mit Unterstützung wissenschaftlicher Methoden abgeklärt werden, ob die Altersangabe der betroffenen Person dem tatsächlichen Alter entspricht. **Im Zweifelsfall muss die Minderjährigkeit angenommen und entsprechende Massnahmen ergriffen werden.**

Abs. 3: Die Vertrauensperson muss über Kenntnisse des Ausländerrechts und des Rechts betreffend das Dublin-Verfahren verfügen. Sie begleitet und unterstützt die unbegleitete minderjährige Person bei der Erfassung der Daten in Eurodac sowie im Wegweisungsverfahren unter Einschluss von Verfahren zur Anordnung von Zwangsmassnahmen nach den Artikeln 73-81 AIG. **Priorität für sämtliche Handlungen der Vertrauensperson hat das Kindeswohl.**

3.4.2 Abklärung Kindeswohl (Art. 7 AsylV1)

Die SFH schliesst sich der Forderung von UNHCR an, dass in Dublin-Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates eine Abklärung des übergeordneten Kindesinteresses von einer Fachperson im Kinderschutz durchgeführt wird und dass das SEM unter Einbezug von Fachorganisationen Standards für diese Abklärung in einer Weisung festhalten soll.

Vorschlag SFH:

Art. 7 Asylverordnung 1 (AsylV1)

Abs. 3^{bis}: Die Abklärung des übergeordneten Kindesinteresses in Dublin-Verfahren wird von einer Fachperson im Kinderschutz durchgeführt. Das SEM hält die Standards für diese Abklärung in einer Weisung fest.

3.5 Unverhältnismässige Verlängerung der Überstellungsfristen

Die Überstellungsfrist beträgt grundsätzlich wie bis anhin sechs Monate. Diese Frist kann jedoch gemäss Art. 46 Abs. 2 AMM-VO neu auf drei Jahre verlängert werden. Diese drei Jahre gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem der ersuchende Mitgliedstaat den zuständigen Mitgliedstaat unterrichtet hat, dass die betreffende Person oder ein Familienangehöriger, der zusammen mit der betreffenden Person überstellt werden sollte, flüchtig ist, sich der Überstellung körperlich widersetzt, sich vorsätzlich für die Überstellung untauglich macht oder die für die Überstellung erforderlichen medizinischen Anforderungen nicht erfüllt.

Diese Verlängerung der Überstellungsfrist für eine rein administrative Massnahme ist aus Sicht der SFH unverhältnismässig und zieht negative Konsequenzen für die betroffenen Personen nach sich, insbesondere für ihre mentale Gesundheit, ihr Asylverfahren sowie für ihre Integration. Die Verzögerung ist auch aus staatlicher Sicht unvorteilhaft: Einerseits bleiben Personen sehr lange im Dublin-Verfahren, müssen untergebracht und betreut werden und haben weder Zugang zum Arbeitsmarkt noch zu Integrationsmassnahmen, andererseits gestaltet sich die Darlegung und Bewertung von Asylgründen mit zunehmendem zeitlichen Abstand zu den einschlägigen Ereignissen wesentlich schwieriger.

Die Gründe für eine Verlängerung werden u. a. um folgende Gründe ausgeweitet:

- Untertauchen der Person oder eines Familienmitgliedes, das zusammen mit der betroffenen Person überstellt werden sollte: Hierbei handelt es sich um eine Ausweitung des bisherigen Grundes des «flüchtig seins» auf Familienangehörige. Obwohl diese Regelung dem grundsätzlich zu begrüssenden Ziel der Wahrung der Familieneinheit dienen soll, sieht die SFH diese Ausweitung kritisch. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die Annahme von Flüchtigkeit und Untertauchen keinem einheitlichen Massstab folgt. Die in gewissen Fällen übereilig angenommene Meldung des Untertauchens ist kaum rückgängig zu machen und kann zu stossenden Ergebnissen führen, wenn sie ungerechtfertigt erfolgt ist.
- Sich der Überstellung körperlich widersetzen: Die Formulierung in der AMM-VO lässt Spielraum für Interpretation und birgt die Gefahr einer willkürlichen Annahme des Tatbestandes.
- Sich vorsätzlich für die Überstellung untauglich machen: Die Formulierung in der AMM-VO lässt viel Spielraum für Interpretation und birgt die Gefahr einer willkürlichen Annahme des Tatbestandes.
- Für die Überstellung erforderliche medizinische Anforderungen nicht erfüllen: Die Bedeutung dieses Tatbestandes ist aus Sicht der SFH unklar. Wenn eine Person aufgrund von Krankheit nicht überstellt werden kann, so kann ihr das nicht angelastet werden und eine Verlängerung der Überstellungsfrist und die damit einhergehende Verlängerung des Verfahrens auf bis zu drei Jahre stellt eine ungerechtfertigte Bestrafung einer unverschuldeten Krankheitssituation dar. Es wird in der AMM-VO nicht ausformuliert, ob es sich dabei um eine längerfristige Krankheit oder eine Krankheit im Moment einer vorgesehenen Überstellung handeln soll. Im Falle einer psychischen Erkrankung erhöht die Verzögerung des Verfahrens die Gefahr eines chronischen Verlaufs.⁷

⁷ Z. B. Médecins du Monde (MdM), Physical and mental health of applicants for international protection in the Republic of Croatia – New trends, observations, challenges and recommendations, 2023, S. 25, aufrufbar unter: <https://shorturl.at/l7i7K>; Hajak, V. L., Sardana, S., Verdeli, H. und Grimm, S., A Systematic Review of Factors Affecting Mental Health and Well-Being of Asylum Seekers and Refugees in Germany. Frontiers in psychiatry, März 2021, aufrufbar unter: <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/33815176/>.

Die SFH sieht die Ausweitung der Tatbestände sowie die Verlängerung des Überstellungszeitraums als wesentliche Verschlechterung der Situation von Asylsuchenden und kritisiert diese Änderung. Zudem führt die Verlängerung zu Folgeproblemen, was die Darlegung der Fluchtgeschichte und die entsprechende Beweiserbringung anbelangt. Dies liegt weder im Interesse der asylsuchenden Personen noch im Interesse des zuständigen Staates.

Die SFH fordert deshalb eine restriktive Anwendung der Überstellungsfristverlängerung. Um eine einheitliche und im Rahmen der vorgegebenen Möglichkeiten faire Praxis und Rechtssicherheit für die betroffenen Personen zu gewährleisten, fordert die SFH klare und transparente Kriterien auf Verordnungs- oder Weisungsebene für Situationen, die eine Verlängerung der Überstellungsfrist nach sich ziehen können. Des Weiteren wiederholt sie in diesem Zusammenhang ihre Forderung nach Selbsteintritten zur Verhinderung von Fristverlängerungen aufgrund von Krankheit, da diese Verlängerungen nicht den asylsuchenden Personen anzulasten sind. Im Falle einer kurzfristigen Erkrankung fordert die SFH, keine Verlängerung der Überstellungsfrist anzuordnen, sondern einen neuen Termin innerhalb der bestehenden sechsmonatigen Frist anzusetzen.

Zusätzlich wurde die Definition einer «Flucht» in Art. 2 Abs. 17 AMM-VO ausgeweitet. Weil sich die Konsequenzen der Annahme einer (mutmasslichen) Flucht wie bereits ausgeführt gravierend auf das Asylverfahren der betroffenen Person auswirken können, **fordert die SFH eine ausführliche Information der asylsuchenden Person über die Konsequenzen in einer Sprache, die sie versteht. Zusätzlich regt die SFH an, die Gründe für die Fristverlängerung im Nichteintretensentscheid zusätzlich in einer der asylsuchenden Person verständlichen Sprache aufzuführen.**

4 Verordnungsanpassungen aufgrund des Bundesbeschlusses zur Übernahme und Umsetzung der Eurodac-Verordnung

4.1 Abnahme und Auswertung von biometrischen Daten (Art. 6 AsylV3)

Aufgrund der neuen Eurodac-Verordnung wird die Abnahme der biometrischen Daten von Personen ab sechs Jahren vorgesehen, weshalb Art. 6 Abs. 1 AsylV3 entsprechend angepasst werden soll. Es ist jedoch aus Sicht der SFH nicht nachvollziehbar, weshalb Art. 6 Abs. 2 AsylV3 damit hinfällig wird, wie im Erläuternden Bericht ausgeführt wird. Die SFH fordert, dass Art. 6 Abs. 2 AsylV3 nicht aufgehoben, sondern ebenfalls entsprechend angepasst wird. Zudem muss auch hier das Kindeswohl immer an erster Stelle stehen, weshalb die Abnahme der biometrischen Daten immer kinderfreundlich ausgestaltet sein muss und nie mit Zwang verbunden sein darf.

Vorschlag SFH:

Art. 6 Asylverordnung 3 (AsylV3)

Abs. 2: Von unbegleiteten Kindern unter sechs Jahren werden nur biometrische Daten erhoben, wenn deren Auswertung Rückschlüsse auf ihre Identität zulässt.

Abs. 2^{bis}: Die Abnahme von biometrischen Daten bei Kindern muss altersgerecht ausgestaltet sein und darf nicht unter Zwang erfolgen.

4.2 Datenschutz (Art. 87e VZAE)

Die SFH sieht die mit dem EU-Pakt zu Migration und Asyl einhergehende massive Ausweitung der Datenerfassung, Datenspeicherung und Datenverwendung äusserst kritisch. Das vernetzte System der Interoperabilität behandelt schutzsuchende Menschen primär als Sicherheitsrisiko und unterminiert grundlegende Datenschutzrechte.

Grundsätzlich muss beim Umgang mit schützenswerten Daten besondere Sorgfalt angewendet werden. Die Bekanntgabe von Eurodac-Daten an Staaten, die durch keines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden sind, stellt für die betroffenen Personen ein zusätzliches Datenschutz-Risiko dar. Die SFH fordert, dass die Weitergabe von Daten restriktiv erfolgt und nur die relevanten Daten beinhaltet und die Weitergabe von biometrischen Daten eine Ausnahme darstellt.

Vorschlag SFH:

Art. 87e Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Abs. 3 lit. f : **in begründeten Ausnahmefällen** biometrische Daten von Personen, die internationalen Schutz beantragen, [...]

Abs. 4: Gleichzeitig mit den biometrischen Daten nach Absatz 3 Buchstabe f dürfen **in begründeten Ausnahmefällen ebenfalls** bekanntgegeben werden:

5 Verordnungsanpassungen aufgrund des Bundesbeschlusses zur Übernahme und Umsetzung der Überprüfungsverordnung

Das neue Überprüfungs- oder Screeningverfahren soll der Erstüberprüfung von Ausländer*innen dienen und sie anschliessend dem geeigneten Folgeverfahren zuführen. Es kommt einerseits an den Schengen-Aussengrenzen zur Anwendung, andererseits in gewissen Konstellationen im Landesinneren

5.1 Sprache (Art. 68a VEV)

Die SFH weist generell darauf hin, dass Rechte nur wahrgenommen werden können, wenn die betroffenen Personen sich ihrer Rechte bewusst sind. Entsprechend sollten Informationen immer so früh als möglich und in der Sprache vermittelt werden, die die asylsuchende Person am besten beherrscht. Wenn eine Person nicht lesen kann, müssen Informationen im Zweifelsfall mündlich oder visuell übermittelt werden.

Vorschlag SFH

Art. 68a Abs. 3 Verordnung über die Einreise und die Visumserteilung (VEV)

Die Information in den Absätzen 1 und 2 erfolgt **zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Papierform oder in elektronischer Form und in der Sprache, die die betroffene Person am besten beherrscht. Wenn eine Person nicht lesen kann, muss sichergestellt werden, dass sie die relevanten Informationen in verständlicher Form erhält.** Bei minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern erfolgt die Information auf eine kinderfreundliche und altersgerechte Weise, wobei ein Elternteil, ein erwachsener Familienangehöriger oder eine Vertrauensperson einbezogen wird.

5.2 Korrekturen im Überprüfungsformular (Art. 68d VEV)

Der asylsuchenden Person dürfen aus den Angaben im Überprüfungsformular keine Nachteile erwachsen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Informationen gemäss Erläuterndem Bericht (S. 37) und Erwägung 32 der Screening-Verordnung so zu verfassen sind, dass sie in einem nachfolgenden Asyl- oder Wegweisungsverfahren einer behördlichen und richterlichen Nachprüfung unterzogen werden können. Die SFH fordert deshalb, dass die betroffene Person falsche Angaben im Überprüfungsformular ohne Nachteile korrigieren lassen kann.

Vorschlag SFH:

Art. 68d Abs. 3 Verordnung über die Einreise und die Visumserteilung (VEV)

Die betroffene Person kann falsche Angaben korrigieren lassen oder verlangen, dass ein entsprechender Vermerk im ausgefüllten Formular angebracht wird, **ohne dass ihr dadurch Nachteile für ihr Verfahren entstehen.**

5.3 Regelung der Modalitäten der Gesundheits- und Vulnerabilitätsabklärung

Die SFH fordert, dass die Modalitäten der Gesundheitskontrollen und der Vulnerabilitätskontrollen auf Verordnungsstufe klar und transparent festgelegt werden, damit einheitliche Verfahren und Instrumente geschaffen werden. Geregelt werden sollen insbesondere die zu ergreifenden Massnahmen, wenn ein Behandlungsbedarf oder eine Vulnerabilität festgestellt wird. Die SFH schliesst sich dem Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) an, welches vorschlägt, dass bestehende bewährte Praktiken und Leitfäden⁸ zur Ermittlung von Vulnerabilitäten als Grundlage für die Durchführung von Vulnerabilitätskontrollen im Screening dienen sollen.

5.4 Entsprechend erarbeitete Abläufe sollen überdies genutzt werden, um die Identifizierung von Schutzbedürftigkeiten auch in den weiteren Verfahren zu verbessern. Einheitliche Standards (Art. 68g VEV)

Je nach Konstellation sind unterschiedliche Behörden des Bundes oder der Kantone für das Screening verantwortlich. Die SFH fordert deshalb, dass einheitliche Standards für die Durchführung des Screening-Verfahrens aufgestellt werden und das zuständige Personal entsprechend geschult wird, etwa mit Blick auf die Vulnerabilitätsabklärungen und das Wohl des Kindes. Um der Gefahr von *Ethnic Profiling* vorzubeugen, ist überdies ein transparenter Kriterienkatalog für ein mögliches Screening im Landesinnern nötig.

Vorschlag SFH

Art. 68g Verordnung über die Einreise und die Visumserteilung (VEV) (neu)

Abs. 1 Die für die Überprüfung zuständigen Behörden werden einheitlich geschult, insbesondere mit Blick auf Vulnerabilitätsabklärungen und das Kindeswohl.

5.5 Abs. 2 Das SEM erlässt einen transparenten Kriterienkatalog für das Überprüfungsverfahren im Landesinneren. Zugewiesenes Zentrum (Art. 8 AsylV1)

Im Erläuternden Bericht wird erwähnt, dass Personen in der Regel dem nächstgelegenen Zentrum zugewiesen werden. Die SFH fordert, diese gemäss dem Erläuternden Bericht bestehende Praxis auf Verordnungsebene festzuhalten und zusätzlich die Anwesenheit von Familienangehörigen in der Schweiz und besondere Bedürfnisse zu berücksichtigen.

⁸ Z.B. UNHCR (2016), [Vulnerability screening tool](#), EUAA (2024), IPSN: [Tool for identification of persons with special needs](#).

Vorschlag SFH

Art. 8 Asylverordnung 1 (AsylV1)

Abs. 1 Meldet sich eine ausländische Person bei einer kantonalen oder eidgenössischen Behörde, so:

- a. nimmt diese deren vollständige Personalien auf;
- b. weist diese sie einem Zentrum des Bundes nach Artikel 24 AsylG oder einem kantonal oder kommunal geführten Zentrum nach Artikel 24d AsylG zu und benachrichtigt das Zentrum; und
- c. stellt diese einen Passierschein aus.

Abs 1^{bis}: In der Regel erfolgt die Zuweisung an das nächstgelegene Zentrum innerhalb der Asylregion gemäss Art. 1b AsylV1, in der die Person aufgegriffen wurde oder in der sie sich bei einer eidgenössischen oder kantonalen Behörde gemeldet hat. Bei der Zuweisung sind auch die Anwesenheit von Familienangehörigen in der Schweiz und besondere Bedürfnisse zu berücksichtigen.

5.6 Festhaltungen

Ausländer*innen müssen der zuständigen Behörde während der Dauer der Überprüfung zur Verfügung stehen. Die Behörde kann zur Durchführung der Überprüfung eine kurzfristige Festhaltung anordnen, falls die Asylsuchenden ihre Mitwirkungspflichten verletzen oder die Gefahr besteht, dass sie untertauchen oder gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz verstossen.

Festhaltungen müssen dabei der Ausnahmefall sein. Die SFH fordert eine verhältnismässige, zurückhaltende Anwendung als *ultima ratio* nach Ausschöpfung weniger weitreichender Massnahmen, eine einheitliche Handhabung und einen klaren Kriterienkatalog.

Als führende Flüchtlingsorganisation der Schweiz und Dachverband der in den Bereichen Flucht und Asyl tätigen Hilfswerke und Organisationen steht die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) für eine Schweiz ein, die Geflüchtete aufnimmt, sie wirksam schützt, ihre Grund- und Menschenrechte wahrt, ihre gesellschaftliche Teilhabe fördert und ihnen mit Respekt und Offenheit begegnet. In dieser Rolle verteidigt und stärkt sie die Interessen und Rechte der Schutzbedürftigen und fördert das Verständnis für deren Lebensumstände. Durch ihre ausgewiesene Expertise prägt die SFH den öffentlichen Diskurs und nimmt Einfluss auf die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Weitere Publikationen der SFH finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen. Der regelmässig erscheinende Newsletter informiert Sie über aktuelle Veröffentlichungen, Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter.